

K O N Z E S S I O N S V E R T R A G

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE BINNINGEN, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet),

und der

ELEKTRA BIRSECK (EBM), Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein, als Konzessionärin (mit EBM bezeichnet),

betreffend

Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.

Die EBM verpflichtet sich, die Verbraucherinnen und Verbraucher mit elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen sowie die sparsame, umweltgerechte und rationelle Energieverwendung zu fördern.

Zwischen der Gemeinde und der EBM wird gestützt auf § 12 des kantonalen Energiegesetzes vom 4. Februar 1991 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand der Konzession

Die Gemeinde erteilt der EBM eine Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.

2. Inhalt der Konzession

¹Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBM das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubenenützen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Gemeinde kann in Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben.

³Aenderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der Gemeinde werden von der EBM auf eigene Kosten ausgeführt.

3. Eigentum an den Leitungsnetzen

Die von der EBM auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze stehen im Eigentum der EBM.

4. Konzessionsabgabe

¹Die EBM vergütet den Gemeinden jährlich als Konzessionsabgabe 1,6 Prozent des Ertrags aus dem Elektrizitätsverkauf des Vorjahres, zahlbar per 1. Juli des laufenden Jahres. Die Konzessionsabgabe wird nach der Einwohnerzahl (Stand Ende des vorletzten Jahres) auf die Konzessionsgemeinden aufgeteilt. Die EBM garantiert der Gemeinde jedoch den Besitzstand auf der Basis des Jahres 1992.

²Die Gemeinde erhebt für die Mitbenützung ihres öffentlichen Eigentums von der EBM im übrigen keine Gebühren oder sonstigen Abgaben (ausgenommen Vorteilsbeiträge).

5. Uebernahme von Elektrizität

¹Die EBM muss dezentral erzeugte, überschüssige elektrische Energie in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einsteist.

²Sie vergütet diese Energie dem Eigenerzeuger oder der Eigenerzeugerin zu einem Preis, den sie für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus einer neuen, zentralen, inländischen Stromerzeugungsanlage und für die Verteilung im Hoch- und Mittelspannungsnetz aufwenden müsste. Bei Stromerzeugungsanlagen ab 500 Kilowatt elektrischer Leistung sind die objektbezogenen Aufwendungen zur Uebernahme des Stroms und zur Sicherstellung der vereinbarten Aushilfsenergielieferungen angemessen zu berücksichtigen.

³Die EBM liefert Aushilfs- und Ergänzungsenergie an die Eigenerzeuger und Eigenerzeugerinnen zu den gleichen Preisen, wie sie für andere gleichartige Bezüger und Bezügerinnen gelten.

⁴Gesetzliche Änderungen der Uebernahmebedingungen bleiben vorbehalten.

6. Tarifgestaltung

Tarifstrukturen sind so zu gestalten, dass sie die Ziele des Energiegesetzes unterstützen, insbesondere sollen sie zum Stromsparen anreizen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien fördern.

7. Konzessionsdauer

¹ Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 2. Juli 1956 und tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

² Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist nach einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren auf Ende des Kalenderjahres schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündbar, erstmals per 31. Dezember 1997.

³ Bei gleichen Bedingungen steht der EBM beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.

⁴ Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBM den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.

8. Genehmigung

Dieser Konzessionsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Einwohnerrat und den Regierungsrat.

9. Gerichtstand

Die Vertragsparteien unterwerfen sich den ordentlichen Gerichten. Gerichtstand ist Binningen.

Binningen, 26. Feb. 1993

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
DIE PRÄSIDENTIN: DER GEMEINDEVERWALTER:

P. Glaser



Münchenstein, 19. Februar 1993

ELEKTRA BIRSECK

Stefan Ballmer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 15. JUNI 1993

der Landschreiber

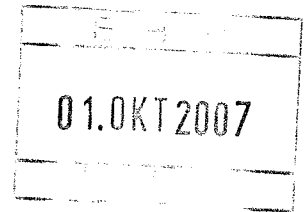
Metzger

dar

Nachtrag

zum Konzessionsvertrag vom 26.2.1993

zwischen der



Einwohnergemeinde Binningen,

vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin

nachfolgend als **Gemeinde** bezeichnet,

und der

Elektra Birseck (EBM), Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein, als Konzessionärin

nachfolgend als **EBM** bezeichnet,

betreffend

Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.

1. Aufgrund der durch Kartellgesetz erfolgten Öffnung des Elektrizitätsmarktes sowie aufgrund der sich abzeichnenden gesetzlichen Öffnung desselben (Stromversorgungsgesetz) sind die Parteien übereingekommen, den oben genannten Konzessionsvertrag in folgender Weise anzupassen:

Ziffer 4 des Konzessionsvertrags betreffend Konzessionsabgabe wird vollständig durch folgende Formulierung ersetzt:

4. Konzessionsabgabe

Die EBM vergütet der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte.

Die Konzessionsabgabe beträgt insgesamt für alle Gemeinden, die der EBM eine Konzession gewähren, jährlich 4,5 Prozent des Netznutzungsentgelts der EBM in diesen Gemeinden. Davon erhält die Gemeinde den Anteil, den ihre Einwohnerzahl an der Summe der Einwohnerzahlen aller betroffenen Gemeinden ausmacht.

Unter Netznutzungsentgelt der EBM sind die eingenommenen Entgelte der EBM für die Nutzung ihres Netzes (ohne Vorliegernetze) zu verstehen. Die Einwohnerzahlen werden jeweils am Ende des vorletzten Jahres ermittelt.

Die EBM garantiert der Gemeinde weiterhin den Besitzstand auf der Basis des Jahres 1992.

Die Konzessionsabgabe ist jährlich jeweils per 1. Juli des laufenden Jahres zahlbar.

Darüber hinaus erhebt die Gemeinde für die Mitbenützung ihres öffentlichen Eigentums von der EBM keine Gebühren oder sonstigen Abgaben (ausgenommen Vorteilsbeiträge).

Der Konzessionsvertrag wird durch eine neue Ziffer 10 folgendermassen ergänzt:

10. Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten

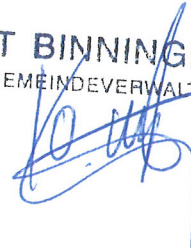
Die EBM kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch durch Tochtergesellschaften der EBM-Gruppe wahrnehmen resp. erfüllen lassen.

2. Die übrigen Bestimmungen des Konzessionsvertrags werden durch vorliegenden Nachtrag nicht verändert und bleiben unverändert in Kraft.
3. Der vorliegende Nachtrag wird für die Parteien per 01.01.2008 wirksam.

Binningen, den 27.9.2007.....

Im Namen des Gemeinderates

GEMEINDERAT BINNINGEN
DER PRÄSIDENT: DER GEMEINDEVERWALTER:



Münchenstein, den 25.06.2007

Elektra Birseck (EBM)



Dr. Hans Büttiker

Markus Gamma